

## **Internatskostenbezuschussung durch den Landessportbund Sachsen**

### **Hinweise zum Schuljahr 2024/25**

#### **1. Zuwendungszweck**

Der Landessportbund Sachsen e.V (LSB) gewährt Zuwendungen für Sportlerinnen und Sportler nach Maßgabe der Sächsischen Schülerunterbringungsleistungsverordnung (SächsSchulULeistVO) auf der Grundlage der geltenden Fassung des Förderkonzeptes Leistungssport des LSB. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungen werden zu den Ausgaben notwendiger außerhäuslicher Unterbringung (Unterkunft und Verpflegung) nur für Sportlerinnen und Sportler gewährt, welche keine Förderung entsprechend der o.g. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) erhalten.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Sportlerinnen und Sportler, die dem Talentfördersystem eines Landefachverbandes (LFV) angehören und eine schulische Ausbildung durchlaufen bzw. nach dem Real-/Hauptschulabschluss eine berufliche Ausbildung absolvieren.

Das sind:

- \* Schülerinnen und Schüler einer Schule gemäß der Verwaltungsvorschrift Sportbetonte Schulen des SMK, die über eine vom LSB befürwortete LFV-Aufnahmeempfehlung verfügen.
- \* Schülerinnen und Schüler eines beruflichen Gymnasiums
- \* Schülerinnen und Schüler einer Fachoberschule

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung wird in der Sekundarstufe I nur gewährt, wenn die Sportlerin/der Sportler in einem den sächsischen Sportbetonten Schulen zugeordneten Internat wohnt und

- \* Mitglied in einem sächsischen Sportverein ist, für diesen bei Wettkämpfen startet sowie dem vom jeweiligen sächsischen LFV berufenen LK1-/D- bzw. LK2-/L-Kader

oder

- \* einem vom jeweiligen Spitzenfachverband berufenen Kaderkreis (mindestens NK2 bzw. D/C) angehört.

In der Jahrgangsstufe 10 der Oberschulen kann die Sportlerin/der Sportler auch ohne Kaderzugehörigkeit gefördert werden, wenn er im Vorjahr mindestens im LK1-/D- bzw. LK2-/L-Kader oder höher eingestuft war, Mitglied in einem sächsischen Sportverein ist und für diesen bei Wettkämpfen startet (Bestandsschutzregel).

Die Zuwendung wird in der Sekundarstufe II nur gewährt, wenn die Sportlerin/der Sportler in einem den sächsischen Sportbetonten Schulen zugeordneten Internat wohnt und einem vom jeweiligen Spitzenfachverband berufenen Kaderkreis (mindestens NK2 bzw. D/C) angehört.

In der Jahrgangsstufe 12 kann die Sportlerin/der Sportler auch als LK2-/ L-Kader oder ohne Kaderzugehörigkeit gefördert werden, wenn er im Vorjahr mindestens im Nachwuchskader 2 bzw. D/C-Kader oder höher eingestuft war (Bestandsschutzregel).

## 5. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Unterstützung wird als Festbetrag in Höhe von bis zu 195,- Euro pro Monat für 11 Monate im Schuljahr für die anfallenden Ausgaben der außerhäuslichen Unterbringung (Unterkunft und Verpflegung) gezahlt. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmungen zum Förderkonzept Leistungssport.

Die Zuwendung kann gekürzt oder nicht gewährt werden, wenn die Sportlerin/der Sportler Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz (BAföG) oder ggf. Ausbildungsentgelt erhält.

## 6. Verfahren

Der Antrag auf Internatskostenbezuschung ist vollständig ausgefüllt durch die Sportlerin/den Sportler (bis zum 18. Lebensjahr vertreten durch die Eltern) bis **30.09.2024** an den LSB zu richten und gilt nur für ein Schuljahr. Bei späteren Einschulungen im Laufe des Schuljahres sollte der Antrag innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Einschulung beim LSB eingereicht werden.

Für die Antragstellung ist das jeweils aktuelle **Antragsformular F1** zu verwenden, das den LFV auf der Homepage des LSB im internen Bereich zur Verfügung steht.

Die Festlegung der monatlichen Zuwendung erfolgt nach Einzelfallentscheidung durch den Fachbereich Leistungssport. Darüber erhält die Antragstellerin/der Antragsteller vom LSB eine Bestätigung.

Die Zuwendung wird vom LSB auf das auf dem Antrag aufgeführte Konto gezahlt. Die Zahlung erfolgt in drei Raten (August bis Dezember 2024, Januar bis März 2025, April bis Juni 2025).

Wichtige Änderungen im Jahresverlauf (z.B. Adresse, Bankverbindung oder vorzeitiges Verlassen des Internates/der Schule) sind dem LSB umgehend mitzuteilen.

Enthält die Antragstellung vorsätzlich falsche Daten (z.B. beim Kaderstatus oder Vereinsstartrecht) oder wird das Internat vorzeitig im Laufe des Schuljahres verlassen ohne Mitteilung an den LSB, erfolgt eine Rückforderung gewährter Zuwendungen.

### Zeitschiene zum Verfahren der LSB-Internatsförderung

bis 30.09.2024	Antragstellung mit dem Formular F1 beim LSB
bis 15.11.2024	Information der Eltern bezüglich des beantragten Zuschusses
bis 15.12. 2024	Überweisung der 1. Rate durch den LSB an die Zuwendungsempfänger
bis 15.03. 2025	Überweisung der 2. Rate durch den LSB an die Zuwendungsempfänger
bis 15.06. 2025	Überweisung der 3. Rate durch den LSB an die Zuwendungsempfänger